

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Dienstauführung

- 1.1 Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revier-, Objektschutz- oder Sonderdienst aus.
- a) Der Revierdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
 - b) Der Separat-/Objektschutzdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Sicherheitsmitarbeiter, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt ist/sind.
 - c) Bei der Durchführung von Sicherheitsdiensten ist in dem zu bewachenden Objekt ein geeigneter Raum als Aufenthaltsraum für den Sicherheitsmitarbeiter mit der notwendigen Einrichtung und der erforderlichen Beleuchtung, Heizung und Telefon zur Verfügung zu stellen.
 - d) Zu den Sonderdiensten gehören z.B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Sicherungsposten, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.
- 1.2 Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Sicherheitsunternehmen, im folgenden Auftragnehmer genannt, werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- 1.3 Für die Ausführung des Sicherheitsdienstes ist allein die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte schriftliche Dienstanweisung maßgebend; die Sicherheitsmitarbeiter des Auftragnehmers sind weder vertretungs- noch empfangsberechtigt.
- 1.4 Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsführung des Auftragnehmers mitzuteilen.
- 1.5 Der Auftragnehmer erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 07.08.1972, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl I, S.4607), wobei er sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient.
- 1.6 Das Unternehmen ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.
- 1.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

2. Begehungsvorschrift

- 2.1 Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift/der Alarmplan/die objektbezogene Dienstanweisung maßgebend. Sie/er enthält, den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/des Alarmplanes/der objektbezogenen Dienstanweisung bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

3. Auftragsbeginn und -dauer

- 3.1 Der Vertrag ist für den Auftragnehmer von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.
- 3.2 Der Dienstleistungsvertrag läuft-soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist–ein Jahr. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.
- 3.3 Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Auftragnehmers wird der Vertrag nicht berührt.

4. Schlüssel und Notfallanschriften

- 4.1 Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Sicherheitspersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der Ziffer 8. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Auftragnehmer umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen der Auftragnehmer über aufgeschaltete Alarmanlagen, die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

5. Unterbrechung der Dienstleistung

- 5.1 Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Auftragnehmer seine Leistungen, soweit deren Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- 5.2 Im Falle der Unterbrechung ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen, für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

6. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

- 6.1 Der Auftraggeber darf Personal des Auftragnehmers, dass in Objekten des Auftraggebers eingesetzt wird, während der Dauer des Vertrages und ein Jahr nach dessen Ablauf, nicht als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter, selbst beschäftigen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet, das zehnfache Monatsgehalt, mindestens aber 5.000,00 Euro als Vertragsstrafe an den Auftragnehmer zu zahlen.

7. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 7.1 Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder -gegenstandes kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 7.2 Gibt der Auftragnehmer die Reviervendienstleistung auf, so ist es ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

8. Haftung

- 8.1 Die Haftung des Auftragnehmers ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, auf folgende Beträge beschränkt:
- | | |
|-------------------|---|
| 3.000.000,-- Euro | pauschal für Personen- und Sachschäden |
| 500.000,-- Euro | für Vermögensschäden, insbes. gemäß Bundesdatenschutzgesetz |
| 500.000,-- Euro | für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden |
| 500.000,-- Euro | für das Abhandenkommen bewachter Sachen |
| 250.000,-- Euro | für das Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten |
| 3.000.000,-- Euro | für Umwelthaftpflichtschäden, inkl. Umwelthaftpflicht-Regress |
- 8.2 Gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist die Haftung des Auftragnehmers darüber hinaus auf die in Absatz 8.1 genannten Beträge auch im Falle groben Verschuldens von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beschränkt, die nicht dessen leitende Angestellte sind, sofern nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkung in den Absätzen 8.1 bis 8.3 gilt gegenüber allen Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers wegen Nichterfüllung, Verzug, Unmöglichkeit oder aus allen sonstigen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen.
- 8.4 Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss der Versicherung verlangen.

9. Geltendmachung von Ansprüchen

- 9.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Kenntnis des Schadens gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.
- 9.2 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus offen erkennbaren Schäden sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

- 9.3 Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.
- 9.4 Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der unter 9.1 und 9.2 genannten Fristen geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- 9.5 Im Falle der Ablehnung durch den Auftragnehmer oder dessen Versicherungsgesellschaft erlöschen die Schadensersatzansprüche, wenn diese nicht binnen 3 Monaten nach Zugang der schriftlichen Ablehnung des Auftragnehmers oder dessen Versicherungsgesellschaft gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.6 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Zahlung des Entgeltes

- 10.1 Das Entgelt für die Dienstleistung, gemäß Bewachungsvertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 10.2 Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgeltes sind nicht zulässig, es sei denn, dass es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug hat der Auftragnehmer das Recht, die Leistungen fristlos einzustellen, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist; der Auftragnehmer hat bei Zahlungsverzug außerdem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der Hälfte des Entgeltes zu verlangen, dass gezahlt worden wäre, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.
- 10.4 Es gelten ausschließlich die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, mit denen sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Auftraggeber bei einem vom Auftragnehmer bestätigten Auftrag zugegangen sind.
- Wird der Auftrag abweichend der Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers erteilt, so gelten auch dann nur die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, selbst wenn der Auftragnehmer nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ansprüche aus den zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Geschäftsverbindungen abzutreten.
- Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Der Gerichtsstand ist Köln.
- Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung abzutreten.
- Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Hauptstraße 131-137 - 34, 65760 Eschborn, zu leisten, an denen der Auftragnehmer gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus deren Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.
- Zur Erfüllung des Factoring-Vertrages (Abtretung unserer Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagement) wird der Auftragnehmer folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR FACTOREM weiterleiten:
- Namen und Anschrift der Auftraggeber
 - Daten der Forderungen gegenüber dem Auftraggeber (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
 - Ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten der Auftraggeber (Telefonnummern, E-Mail-Adresse) zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung

Die VR-FACTOREM wir die Firmendaten der Auftraggeber an Auskunftsteien und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister, etc.)

Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der „Aufklärung Datenschutz“ der VR FACTOREM GmbH, die online unter <http://www.vr-factorum.de/datenschutz-vfr> einsehen und runterladen können.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Gerichtsstand ist Köln.

Befindet sich der Auftraggeber uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11. Preisänderung

- 11.1 Bei Eintritt tariflicher Lohnänderungen während der Vertragszeit ändert sich das Entgelt im gleichen Prozentsatz. Eine Bestätigung durch den Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDSW) ist ausreichend.

12. Verbraucherstreitbeilegung

- 12.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs.1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG)

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen der Schriftform. Von dem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 13.2 Kosten, die dem Auftragnehmer durch gesetzlichen Arbeitsvertragsübergang (§ 613a BGB) von Mitarbeitern des Auftraggebers entstehen, trägt der Auftraggeber, es sei denn, der Auftragnehmer hat der Übernahme dieser Kosten schriftlich zugestimmt.
- 13.3 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass
- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und/oder gewöhnliches Aufenthaltsort verlegt
 - b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Stand: Oktober 2018